



Betrug bei Anlagemodellen

Auch bei kriminellen Anlagemodellen wie zum Beispiel Schneeballsystemen besteht nicht eine „automatische“ Haftung von Funktionsträgern und Vertrieb. Zwei aktuelle Urteile zeigen diesbezüglich wichtige Leitlinien auf.

Von PROF. DR. THOMAS ZACHER

Bei Schneeballsystemen und ähnlich spektakulären Anlagepleiten hilft aus Sicht der geschädigten Anleger die „normale“ Haftung oft nicht weiter. Es muss dort ein konkretes Fehlverhalten belegt werden, das dem betroffenen Anspruchsgegner im Verhältnis zum Anleger vorzuwerfen ist. Weitere Fragen bis hin zur Kausalität und Verjährung kommen hinzu. Nicht zuletzt durch die immer stärker werdende Regulierung werden auch die „formalen“ Unterlagen immer besser. Dafür wächst – relativ – die Anzahl der bekannt gewordenen spektakulären Pleiten, bei denen oft jahrelang scheinbar eine seriöse Aufklärung und Abwicklung bei den Anlageentscheidungen vorlag, der Vertrieb auf überzeugende Platzierungs- und Ausschüttungsergebnisse hinweisen konnte etc. und trotzdem am Ende festgestellt werden musste, dass „nichts mehr da ist“. Hier hilft oft nur (oder zumindest ergänzend) die sog. „deliktische Haftung“, um aus der Sicht der betroffenen Anleger all diejenigen, die mit dem Anlagemodell „etwas zu tun hatten“ trotzdem mit ins Haftungs-Boot nehmen zu können.

Unabhängig von einzelnen etwaigen Aufklärungs- und Vertragsverhältnissen kann man danach denjenigen in Anspruch nehmen, der einen entweder in „vorsätzlicher und zugleich sittenwidriger Weise“ geschädigt hat (§ 826 BGB) oder der zugleich einen Straftatbestand verwirklicht hat, bei dessen Verletzung auch ein zivilrechtlicher Anspruch entsteht (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Straftatbestand, zum Beispiel Kapitalanlage-Betrug, Untreue o. Ä.). Solche Ansprüche können auch dann eingreifen, wenn die daneben

bestehenden eher spezielleren Anspruchsgrundlagen aus besonderen Gründen, scheitern. So einschneidend sie in den Rechtsfolgen sind, so herausfordernd ist es allerdings auch, die entsprechenden Voraussetzungen bei den jeweiligen Anspruchsgegnern belegen zu können. Hier liest man oft in Schriftsätzen, die zunächst „allgemeine“ Aufklärungs- oder Prospektfehler darlegen, dass dies „selbstverständlich“ auch zugleich zur deliktischen Haftung führe, die natürlich ebenfalls geltend gemacht würde. So einfach ist es allerdings nicht.

Zunächst einmal reicht hierzu nicht jede Schädigung aus, mag der Schaden auch noch so groß oder eindeutig sein. Nach § 826 BGB haftet nur derjenige, der einem anderen in einer besonders gegen die guten Sitten verstoßenen Weise und vorsätzlich Schaden zufügt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn verantwortliche Personen ein Geschäftsmodell initiieren, das von vornherein auf Täuschung und Schädigung der Kunden angelegt ist. Dann muss aber auch festgestellt werden, dass ein Schwindelunternehmen vorliegt, dem ein von vornherein wirtschaftlich chancenloses Konzept zugrunde liegt, wie eben Schneeballsysteme. Je krasser die Erfolglosigkeit ins Auge springt und je vollmundiger deren Verschleierung ist, desto eher ist auch eine besondere Sittenwidrigkeit anzunehmen. In diesen Fällen ist meist auch der Vorsatz der verantwortlich Handelnden leicht nachweisbar.

Dies gilt allerdings meist nicht für entfernt stehende Beteiligte wie zum Beispiel Vertriebsunternehmen oder Vertriebsmitarbeiter. Gerade besonders „gut“ strukturierte Betrugssysteme sind oft

so konzipiert, dass sie jedenfalls anfänglich auch einem kritischen Blick standhalten. Selbst eine vielleicht fahrlässige Gutgläubigkeit allein führt noch nicht zu einem sittenwidrigen und vorsätzlichen Handeln. Deshalb ist die Rechtsprechung aus gutem Grund auch sehr zurückhaltend, gegenüber den Beteiligten und Funktionsträgern gescheiterter Kapitalanlagenmodelle „automatisch“ auch eine derartige Haftung anzunehmen, wenn die „normalen“ Anspruchsgrundlagen scheitern. Das Gleiche gilt in Verbindung mit einschlägigen Straftatbeständen. Oftmals werden auch Strafanzeigen von Geschädigten gegen einen weiten Kreis von möglichen Beteiligten gestellt. Manchmal nicht nur mit dem Ziel der Strafverfolgung, sondern auch, um dadurch mittelbar zu weiteren Informationen aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu gelangen oder auch nur „Druck“ im Hinblick auf eine Schadenskompensation ihnen gegenüber aufzubauen.

Zwei aktuelle Urteile in diesem Zusammenhang zeigen dabei nochmals wichtige Leitlinien auf. Der Bundesgerichtshof hat in einem Versäumnisurteil vom 04.02.2021 (III ZR 7/20) zu einem eindeutig festgestellten Schneeballsystem dezidiert festgestellt, dass bei entsprechender Kenntnis bzw. „Mitinitiatorenschaft“ die Voraussetzungen für deliktische Haftung naheliegender ist. Der betroffene Anleger ist dann auch – nur – verpflichtet, das betrügerische Anlagensystem, die eingetretene Schädigung sowie die Beteiligung seiner maßgeblichen Anspruchsgegner, daran in groben Zügen bzw. unter Verweis auf anderweitige Erkenntnisse oder Urteile darzulegen. Hierzu gehören auch Strafurteile gegen die in Anspruch Genommenen. Liegen solche Anhaltspunkte in schlüssiger Weise vor, ist es an diesen, im Detail darzulegen, warum trotzdem ggf. bei ihnen doch keine qualifizierte und sittenwidrige Beteiligung an der Schädigung der Anleger bzw. ein hierauf gerichteter Vorsatz vorlag. Sie können sich also entlasten, wenn sie speziell auf sie zutreffende Umstände dagegen vortragen und ggf. auch beweisen können.

Damit werden die Lasten sachgerecht verteilt: Der geschädigte Anleger bzw. seine Anwälte können oft die Details, „wie es dazu kam“ nicht lückenlos und detailliert darlegen, sondern nur aus nachträglich zutage getretenen Ergebnissen mehr oder weniger präzise hierauf schließen. Schlichtes „Bestreiten“ reicht dann nicht. Kann ein Beteiligter dagegen nachweisen, dass sich der Sachverhalt durchaus atypisch entwickelt, hat bzw. jedenfalls er hieran nicht beteiligt war oder von einer anderen Entwicklung ausgehen dürfte, bleibt ihm dies möglich. Dies gilt auch dann, wenn im Ergebnis die ihm zuzubilligende „Gutgläubigkeit“ etwas naiv erscheint. Denn ein entsprechender Vorsatz ist für diese deliktischen Ansprüche stets erforderlich. Auch die Fälle schließlich gescheiterter Kapitalanlagen, bei denen jedenfalls anfänglich durchaus ein tragfähiges Geschäftsmodell bzw. der gute Glaube hieran vorhanden war, die sich dann aber erst im Nachhinein als Verlust erwiesen, können in diese Kategorie fallen.

Auch in einem anderen Fall, es ging dort um ein betrügerisches Anlagenmodell mit angeblichen Teakholz-Plantagen, hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 26.08.2021 – III ZR 189/19) bekräftigt, dass die Haftung keineswegs ein „Automatismus“ ist. Der vom Anleger in Anspruch genommene Beteiligte hatte dem Initiator Büroräume zur Verfügung gestellt und ihn beim Vertrieb und der Mitarbeitersuche geholfen. Strafrechtlich war er wegen Beihilfe zum Betrug des Initiatoren sogar rechtskräftig verurteilt worden. Der Anleger stützte sich im Zivilprozess maßgeblich auf diese Verurteilung, aus der sich das Weitere ergebe. Der Bundesgerichtshof weist zunächst darauf hin, dass selbst die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Zivilprozess für den Richter nicht bindend ist, auch wenn das Strafurteil ggf. als Beweisurkunde herangezogen werden kann. Es sei „unvereinbar“ mit

den Grundsätzen der Rechtsprechung, strafgerichtlichen Feststellungen in der Regel zu folgen, und dem Anspruchsgegner für ein im Strafprozess abgelegtes, aber im Zivilverfahren widerrufenes Geständnis nun die volle Darlegungs- und Beweislast aufzubürden, dass

das Strafurteil nicht richtig sei. Das höchste deutsche Zivilgericht prüft dann noch weitere Inhalte des Strafurteils, kommt aber auch danach zum Ergebnis, dass diese allein für die Bejahung einer darauf gestützten zivilrechtlichen Haftung nicht ausreichen. Deshalb müsse der in Anspruch genommene zwar konkret erwidern, warum das Strafurteil nicht richtig sei (was er im vorliegenden Fall getan habe), aber (dann) verbleibe es beim Anspruchsteller, das Vorliegen einer

entsprechenden Straftat beim Anspruchsgegner als Grundlage der Haftungsinanspruchnahme nachzuweisen.

Zwei abgewogene Urteile, die besonders für die Inanspruchnahme für Beteiligten „aus der 2. oder 3. Reihe“ Bedeutung haben: Bei Schneeballsystemen oder anderen offensichtlich betrügerischen Anlagen muss der Anleger nicht im Einzelnen nachzeichnen, wie und von wem das System konzipiert und durchgeführt wurde. Wer aber als lediglich Beteiligter oder angeblicher Unterstützer in Anspruch genommen wird, muss sich zwar darauf einstellen, dass er sehr genau erläutern muss, warum er mit diesem Ergebnis nicht rechnen konnte oder gutgläubig war. Kann er das, reichen hingegen auch strafrechtlich abgeschlossene Ermittlungen für eine zivilrechtliche Verurteilung nicht aus. Dies gilt nicht nur bei Verurteilungen, sondern auch in den sicher häufigeren Fällen, in denen es zu Einstellungen von Strafverfahren – oft gegen bestimmte Geldauflagen – kommt, denen man als Betroffener zur Vermeidung von weiteren Belastungen nollens volens zustimmt. Sie führen nicht „automatisch“ zugleich in die erweiterte zivilrechtliche Haftung auf deliktischer Grundlage.

Die „normale“ Haftung hilft geschädigten Anlegern oft nicht weiter.



Autor **Professor Dr. Thomas Zacher** ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.